

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG**

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz  
Markt 25  
8323 Sankt Marein bei Graz



**Das Land  
Steiermark**

➔ Referat Umwelt- und  
Agrarwesen

**Grundverkehr**

Bearb.: Hanna Mandl  
Tel.: +43 (316) 7075-606  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_umwelt\_und\_agrarwesen@stmk  
.gov.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen



Graz, am 21.11.2023

GZ: BHGU-382262/2023-8

Ggst.: Verständigung gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des  
Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBI. Nr.  
134/1993 idF. LGBI. Nr. 47/2015. (Stmk. GVG)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser  
elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

## **Verständigung**

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen  
Grundstücken nach dem Stmk. GVG.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wurde ein Antrag auf Genehmigung des  
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

**Art des Rechtserwerbes:**

Kaufvertrag vom 23.10.2023

**Verkäufer:**

Rosa Hofer, 8911 Admont, Eichelauweg 510

**Kaufobjekt:**

**Liegenschaft EZ 620, KG 63244 Krumegg im Gesamtausmaß von 3.433 m<sup>2</sup>**

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Erwerber **kein** Landwirt ist.

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit könnte z.B. eine Bankgarantie dienen.

**Rechtsgrundlagen:**

**§ 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBI. Nr. 134/1993 idF. LGBI. Nr. 47/2015.**

- (1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich
1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
  2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
  3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.
- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.
- (4) (Anm: entfallen)
- (5) (Anm: entfallen)
- (6) Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkt, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Hanna Mandl  
(elektronisch gefertigt)